LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21488**

23.09.2026

Kleine Anfrage 8815

des Abgeordneten Alexander Steffen FDP

Wie erklärt die Landesregierung die einseitige Zusammensetzung der Härtefallkommission?

Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Aufgabe, besondere Härten im Sinne des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu prüfen. Kommt die Härtefallkommission nach Prüfung der Gesamtumstände des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für ein Härtefallersuchen vorliegen, richtet sie ein Ersuchen an die zuständige Ausländerbehörde. Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob sie dem Ersuchen folgt und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Bei der Prüfung, ob eine vollziehbar ausreisepflichtige Person unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls als Härtefall anzusehen ist, sollten unterschiedliche gesellschaftliche Perspektiven berücksichtigt werden. Eine ausgewogene Entscheidungsfindung setzt voraus, dass neben humanitären und sozialen auch medizinische, wirtschaftliche und sicherheitsbezogene Aspekte angemessen berücksichtigt werden.

§ 23a AufenthG sieht ausdrücklich vor, dass bei der Entscheidung über die Anordnung nach dieser Vorschrift unter anderem berücksichtigt werden kann, „ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert“ ist. Damit ist auch die wirtschaftliche Situation der betroffenen Person ein gesetzlich vorgesehener Gesichtspunkt bei der Prüfung eines Härtefalls. Dabei handelt es sich nicht um eine bloße Momentaufnahme: Auch die absehbare wirtschaftliche Entwicklung und die Wahrscheinlichkeit, künftig auf Sozialleistungen angewiesen zu sein, sind für die Entscheidung relevant.

Für die Beurteilung etwaiger Kosten für die Gesellschaft, die durch den Verbleib einer Person in Deutschland entstehen, ist dabei nicht nur eine Momentaufnahme, sondern auch eine Prognose von Relevanz.

Die derzeit zehn Mitglieder umfassende Härtefallkommission ist zur Hälfte mit Vertretern von Organisationen besetzt, die sich insbesondere für die Interessen von Flüchtlingen und gegen Abschiebungen einsetzen. Dazu gehören PRO ASYL, der Flüchtlingsrat NRW, die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW sowie Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche. Vertreter von Wirtschaftsverbänden oder Kammern sowie Vertreter von Sicherheitsbehörden sind dagegen nicht in der Härtefallkommission vertreten.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Härtefallkommission sind zuletzt auch im Zusammenhang mit einem Verfahren in Köln Gegenstand öffentlicher Berichterstattung gewesen. Im Jahr 2017 hatte sich die Härtefallkommission mit dem Fall eines

Datum des Originals: 23.09.2026/Ausgegeben: 25.09.2026

ausreisepflichtigen nordmazedonischen Staatsangehörigen befasst und einen weiteren Verbleib in Deutschland aus humanitären Gründen empfohlen. Diese Person sowie sein Sohn aus erster Ehe sitzen gegenwärtig in Untersuchungshaft, da diese verdächtigt werden einen 93-jährigen Kölner ausgeraubt, gefoltert und ermordet zu haben. Laut Medienberichten lagen der Härtefallkommission seinerzeit Informationen über frühere Straftaten und Verurteilungen des Betroffenen nicht vollständig vor.

Nach Presseanfragen teilte das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass seit August 2026 ein neuer Passus für die Verfahren der Härtefallkommission vorgesehen sei. Dieser beziehe sich auf die Kommunikation mit den Ausländerbehörden und die sogenannte Berichtsanforderung. Nach Angaben des Ministeriums enthält diese nun auch einen ausdrücklichen Hinweis auf „strafrechtliche Ermittlungen, Verurteilungen sowie Ausweisungsinteressen jeglicher Art, die für die Beratung in der Härtefallkommission von Relevanz sind“.

Bislang ist nicht bekannt, dass die Landesregierung die Zusammensetzung der Härtefallkommission verändern will, um unterschiedliche für die Prüfung eines Härtefalls relevante Perspektiven stärker abzubilden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Mit welcher Begründung verzichtet die Landesregierung bei der Besetzung der Härtefallkommission bisher darauf, einem Wirtschaftsverband oder einer Kammer ein Vorschlagsrecht einzuräumen, obwohl § 23a AufenthG die Sicherung des Lebensunterhalts ausdrücklich als einen bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Umstand nennt?

2. Mit welcher Begründung verzichtet die Landesregierung bei der Besetzung der Härtefallkommission bisher darauf, die sicherheitsbezogene Perspektive durch einen Vertreter einer Sicherheitsbehörde zu berücksichtigen?

3. In wie viel Prozent der seit dem 01.01.2022 von der Härtefallkommission beratenen Fälle haben die jeweils von PRO ASYL und dem Flüchtlingsrat NRW benannten Vertreter gegen ein Ersuchen eines Antragstellers votiert?

4. In wie vielen seit dem 01.01.2022 von der Härtefallkommission beratenen Fällen lagen der Kommission zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung Informationen über strafrechtliche Ermittlungen, Verurteilungen oder bestehende Ausweisungsinteressen der betroffenen Person vor?

5. In wie vielen Fällen seit dem 01.08.2026 hat die Härtefallkommission aufgrund der erweiterten Berichtsanforderung von den zuständigen Ausländerbehörden zusätzliche Informationen zu strafrechtlichen Ermittlungen, Verurteilungen oder Ausweisungsinteressen angefordert oder erhalten?

Alexander Steffen